

**Satzung
des Vereins
„800 Jahre Asel -
Verein für Heimatpflege und Kulturförderung e.V.“**

**§ 1
Name, Rechtsform und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „800 Jahre Asel – Verein für Heimatpflege und Kulturförderung e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim unter VR 200172 eingetragen.
3. Sitz des Vereins ist Harsum Ortsteil Asel.

**§ 2
Ziele**

Ziele des Vereins sind die Förderung der Kultur, Heimatpflege, Heimatkunde und Denkmalpflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in Asel.

Der Verein erfüllt seine Ziele insbesondere durch

1. Entwicklung und Pflege kreativer kultureller Elemente im Ort wie z.B. Theaterspiel, Gesang oder Umgang mit Literatur (Kulturförderung)
2. Maßnahmen zur Dorfverschönerung (Heimatpflege)
3. Weiterentwicklung der bestehenden Chronik, Forschung und Verbreitung der Dorfgeschichte, Sammlung und Pflege alter Kulturgüter (Heimatkunde)
4. Pflege, Erhaltung und Ausschilderung der vorhandenen Denkmäler und Sehenswürdigkeiten in Asel (Denkmalpflege)
5. Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Asel.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine werden, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins bereit sind.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
3. Spenden an den Verein werden durch Spendenquittung bescheinigt.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ausschluss, durch Tod oder mittels einer schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahres). Dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod steht bei juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Vereinen deren Auflösung gleich.
5. Die Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen.
6. Ein Mitglied kann durch den Vorstand wegen schwerer Verstöße gegen diese Satzung ausgeschlossen werden.
7. Durch Erlöschen der Mitgliedschaft werden noch ausstehende Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht berührt. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder seine Vertreterin bzw. seinen Vertreter im Amt mindestens einmal jährlich einzuberufen. Eine Einberufung erfolgt ferner, wenn sie vom Vorstand beschlossen oder zumindest von einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird. Die Einberufung erfolgt mit mindestens vierzehntägiger Frist durch schriftliche Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.
2. Sie ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
3. Die Beschlussfassung erfolgt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung einschließlich der Änderung

des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder getroffen werden.

4. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragungen sind unzulässig.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem bzw. der Vorsitzenden oder seiner Vertreterin bzw. seinem Vertreter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Entscheidung über die Zahl der Beisitzer im Vorstand
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Jahresabschlusses
- die Beschlussfassung von Satzungsänderungen, des Vereinszweckes und der Auflösung des Vereins
- die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- die Wahl der Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung unterrichtet die Mitglieder über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) der bzw. dem Vorsitzenden
- b) der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart
- d) der Schriftführerin und Presse- & Öffentlichkeitswartin bzw. dem Schriftführer und Presse- & Öffentlichkeitswart
- e) einem oder mehreren Beisitzer(n) (s. § 7)

Beratende Vorstandsmitglieder sind qua Amt der/die Ortsbürgermeister/in und der/die Ortsheimatpfleger/in.

2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter sowie der/die Kassenwart/in. Je zwei von ihnen handeln gemeinschaftlich.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

4. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende beruft den Vorstand ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung

erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über Sitzungen des Vorstandes ist in derselben Weise wie bei Mitgliederversammlungen eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination und Leitung des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstattung des Tätigkeitsberichtes in der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Information des Ortsrats Asel und der GAV über die laufende Vorstands- und Vereinsarbeit
- Umsetzung der Vereinsziele und des Vereinszwecks gemäß der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

§ 10 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins vollständig an die Gemeinde Harsum, die es in Abstimmung mit dem Ortsrat der Ortschaft Asel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Satzungsbeschluss

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10. Oktober 2007 in Asel beschlossen und am 2.7.2012 geändert.